

**Mag. Alexander Koprivnikar**  
Leiter der Rechtsabteilung

[informationzugang@bwb.gv.at](mailto:informationzugang@bwb.gv.at)  
+43 1 245 08-815 308  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

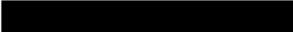
Per E-Mail an die bekanntgegebene Adresse:  


Geschäftszahl: 2025-0.759.903

## Ihr Informationsbegehren vom 21.09.2025; Erteilung der gewünschten Informationen

Wien, 29. September 2025

Sehr geehrte 

Ihr unter den Initialen R. M. als Informationsbegehren gemäß § 7 Abs 1 IFG bezeichnetes Anbringen betreffend *Verletzungen des UWG durch Institutionen der öffentlichen Hand* ist am Sonntag, 21.09.2025 bei der Bundeswettbewerbsbehörde eingegangen und gilt somit als mit dem folgenden Werktag eingebracht. Ebenso wurde ihr auf diese Eingabe Bezug nehmendes, unter dem Klarnamen  verfasstes Telefax vom 22.09.2025, welches von Ihnen fälschlich an das Präsidium des OLG Wien/Kartellgericht übermittelt wurde, von diesem an die Bundeswettbewerbsbehörde weitergeleitet.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 8 Abs 1 IFG) erteilt die Bundeswettbewerbsbehörde Ihnen nachstehend die gewünschten Informationen. Festzuhalten ist, dass manche Ihrer Fragen nicht auf Informationen iSd § 2 Abs 1 IFG zielen, sondern allgemeine (Rechts-)Auskünfte betreffen, welche Ihnen aber im Sinne eines umfassenden Servicegedankens erteilt werden.

**1) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Weisung, bei Verletzungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch Institutionen der öffentlichen Hand im allgemeinen und des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) im speziellen, untätig zu bleiben? Falls diese Frage bejaht wird, wird höflichst um Zugang zum Wortlaut dieser Weisung und zu allen Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen, welche im Zusammenhang mit dieser Weisung stehen, ersucht!**

Die Bundeswettbewerbsbehörde bzw ihr monokratisches Organ, die Generaldirektorin für Wettbewerb ist gemäß § 1 Abs 3 Wettbewerbsgesetz (WettbG) bei der Besorgung ihrer Aufgaben gemäß § 2 WettbG, zu welchen nach Abs 2 Z 2 leg cit auch die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach § 14 Abs 1 UWG zählt, weisungsfrei und unabhängig. Sie unterliegt somit keinen externen Weisungen und wurde eine solche somit auch im von Ihnen erwähnten Bereich nicht erteilt. Ebenso wenig hat die Generaldirektorin intern eine diesbezügliche Weisung an die Bediensteten der Geschäftsstelle erteilt (vgl § 9 Abs 3 WettbG).

**2) Wieviele Beschwerden wegen Verletzungen des UWG durch das Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) wurden bis dato bereits bei der BWB eingebracht? Es wird diesbzgl. höflichst um Zugang zu einer entsprechenden chronologischen Liste ersucht.**

Zu dem von Ihnen genannten Themenbereich liegt der BWB genau eine einzige Beschwerde vom 19.09.2025, also zwei Tage vor Ihrer gegenständlichen Anfrage vor.

**3) Wie erfahren Beschwerdeführer vom Tätigwerden der BWB (aufgrund der konkret eingebrachten Beschwerde)?**

Gemäß § 2 Abs 3 WettbG nimmt die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Befugnisse (ausschließlich) von Amts wegen wahr. Hinweise oder Beschwerden von Dritten können allein oder in Zusammenschau mit weiteren Informationen Auslöser eines solchen amtswegigen Einschreitens sein. Solche Dritte erlangen allerdings keine Partei- oder sonstige Rechtsstellung und haben auch keinen bestimmten Anspruch auf Erledigung.

Sofern Beschwerden bei der Bundeswettbewerbsbehörde nicht bloß anonym bzw ohne Bekanntgabe einer Kontaktmöglichkeit einlangen, wird die Bundeswettbewerbsbehörde nach inhaltlicher Prüfung eine Rückmeldung abgeben. Je nach aktuellem Arbeitsanfall und inhaltlicher Komplexität des jeweiligen Einzelfalls kann dies eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Darin kann dem Beschwerdeführer insb mitgeteilt werden, dass

- seine Beschwerde mangels Hinweisen auf das Vorliegen eines Verstoßes nicht weiter behandelt wird,
- ggf eine andere Stelle oder Behörde zuständig ist,
- um die Präzisierung der erhobenen Vorwürfe, Beantwortung von Rückfragen oder die Vorlage weiterer Unterlagen ersucht werden oder
- das Vorliegen eines Verstoßes (vorläufig) vermutet wird und die Bundeswettbewerbsbehörde die Einleitung weiterer Schritte ins Auge fasst.

Weitere Informationen, allgemein sowie zu einzelnen Fällen im Bereich des UWG, finden Sie auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde unter <https://www.bwb.gv.at/weitere-kompetenzen/uwg-verfahren> sowie in den jährlichen Tätigkeitsberichten Der

**4) In welchem Zeitrahmen ist mit einer Beendigung der Verletzungen des UWG durch Institutionen der öffentlichen Hand zu rechnen, wenn die BWB wegen Verletzung ebendieser Gesetzesverletzungen tätig wird?**

**Es wird insbesondere höflichst um Zugang zu Statistiken ersucht, in welchen dargestellt ist, wieviel Zeit ab der Einbringung einer Beschwerde bei der BWB vergeht (vergangen ist), bis die jeweilig in der Beschwerde beanstandete Verletzung des UWG beendet wird (wurde).**

Vorauszuschicken ist, dass sich die rechtlichen Möglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde im Bereich des UWG auf die gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruches gemäß § 14 Abs 1 UWG beschränken. Der Bundeswettbewerbsbehörde sind, anders als in ihrem Kernzuständigkeitsbereich des Kartellrechts, hierbei keine behördlichen Sonderrechte eingeräumt. Insbesondere stehen ihr die Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 11 bis 14 WettbG nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund versucht die Bundeswettbewerbsbehörde im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes, sofern sie vom Vorliegen eines Verstoßes ausgeht, außergerichtlich auf eine Abstellung der betreffenden Verhaltensweise hinzuwirken.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit möglicher Verstöße gegen das UWG kann kein fester Zeitrahmen angegeben werden. Für den von Ihnen angeführten Bereich existieren mangels einschlägiger Fallpraxis (siehe zu Frage 2) auch keine Erfahrungswerte. Aus dem gleichen Grund existieren auch keine einschlägigen Statistiken.

**5) Wer ist der zuständige Adressat von Dienstaufsichtsbeschwerden für den Fall, dass die BWB nach einer Beschwerde untätig bleibt?**

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 3 (Amtswegigkeit, kein Erledigungsanspruch).

Wie ebenfalls bereits angeführt ist die Generaldirektorin für Wettbewerb unabhängig und weisungsfrei; es gibt also keine in der Sache übergeordnete Behörde. Für die Ernennung und Abberufung existieren in § 7 WettbG eigene Regelungen. Über ihre Tätigkeit berichtet die Bundeswettbewerbsbehörde jährlich an den Nationalrat (§ 2 Abs 4 WettbG). Ansonsten ist der BMWET für die Bediensteten der Bundeswettbewerbsbehörde zuständige Dienstbehörde. Diesem steht gemäß § 1 Abs 4 WettbG auch ein (beschränktes) Unterrichtsrecht über die Gegenstände der Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde zu. Im Übrigen kann wegen vermuteter Missstände in der Verwaltung die Volksanwaltschaft befasst werden.

**6) Bei welchen Institutionen der Europäischen Union können von Bürgern Beschwerden wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts eingebracht werden?**

Für Verletzungen des Wettbewerbsrechts (iSv UWG) sind die einzelstaatlichen Behörden und Gerichte zuständig; eine Kompetenz europäischer Institutionen besteht nicht. Wettbewerbsverstöße (Kartellrecht) können hingegen der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) zur Kenntnis gebracht werden (siehe: [https://europa.eu/youreurope/business/selling-in-eu/competition-between-businesses/competition-rules-eu/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/selling-in-eu/competition-between-businesses/competition-rules-eu/index_de.htm)).

Ebenso können sich Bürger an die Europäische Kommission wenden, sofern sie Verstöße der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben vermuten (siehe: [https://european-union.europa.eu/contact-eu/make-complaint\\_de](https://european-union.europa.eu/contact-eu/make-complaint_de)).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Generaldirektorin  
Mag. Alexander Koprivnikar

	Unterzeichner	Bundswettbewerbsbehörde
	Datum/Zeit	2025-09-29T14:09:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	565817232
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bwb.gv.at/amtssignatur">https://www.bwb.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.